

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 18

2. Juli 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.06.2008	198
2. Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.06.2008	199
3. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 18.06.2008 Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.06.2008	200 - 202
4. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.06.2008	203 - 206
5. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstraße 30, 84056 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg	207
6. Information des Luftwaffenamtes über die Übung „ELITE 2008“	208 - 210

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.06.2008
AZ.: 21-6343**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 17.06.2008 eine 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 48 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

**3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Verbandssatzung)
vom 17. Juni 2008**

Der Zweckverband erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 erhält die Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Gemeinde Neukirchen: Die Hausnummern 1 bis 10, 12 und 15 des Ortsteiles Unterwachsenberg“

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Hunderdorf, den 17. Juni 2008

gez. Stenzel
Verbandsvorsitzender

Straubing, 25.06.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Mühlbauer
Regierungsinspektor z.A.

**Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.06.2008
AZ.: 21-050-2/6**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 17.06.2008 eine 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Änderung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht:

**2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz: Hunderdorf
vom 17. Juni 2008**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt aufgrund Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss vom 17.06.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungspauschale wird auf 15 € festgesetzt“

2. Der § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer.“

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Hunderdorf, den 17. Juni 2008

gez.

Stenzel

Verbandsvorsitzender

Straubing, 25.06.2008

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Mühlbauer

Regierungsinspektor z.A.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass einer Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 18.06.2008
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.06.2008,
Az.: 21-050-2/6**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 17.06.2008 den Neuerlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht:

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erlässt aufgrund der §§ 12 und 15 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:
 - a) zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 12,00 € festgesetzt.
 - b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.
- (4) Angestellte oder Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 3 die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

- (6) Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhalten teilnehmende Bedienstete des Zweckverbandes bzw. des Geschäftsstellenzweckverbandes zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) einen Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 €. Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 550,00 € brutto.
- (2) Zur Abgeltung der Wegstreckenentschädigungen (nach Art. 6 BayRKG) für Besprechungen und Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing, sowie für etwaige anfallende Telefongebühren wird eine Pauschalentschädigung von monatlich brutto 60,00 € festgesetzt.
Im Falle der Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Wegstrecken- und Telefongebührenpauschale entsprechend gekürzt.
Eine Anpassung der Pauschalentschädigung erfolgt auf Grund nachgewiesener Auslagen.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 159,71 € brutto.
Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.
- (2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Pauschalentschädigung für Wegstrecken- und Telefongebühren gemäß § 2 Abs. 2 anteilmäßig für die Zeitdauer der Vertretung.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses nach § 1 Abs. 2 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €

- (2) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40,00 €
Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.
- (3) Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstaufschlag erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.
- (4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 5

Reisekostenentschädigung für Verbandsräte und sonstige bestellte Personen

- (1) Verbandsräte nach § 1 Abs. 2 und sonstige bestellte Personen erhalten für die Tätigkeiten, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (2) § 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind am Ende des Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

Zeitdauer

Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.05.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.07.2002 außer Kraft.

Straubing, den 18.06.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

gez.
F r a n k
Verbandsvorsitzender

Straubing, den 26.06.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Mühlbauer
Regierungsinspektor z.A.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.06.2008,
Az.: 21-050**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 17.06.2008 den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich beschlossen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

S a t z u n g

über die Erhebung von

V E R W A L T U N G S K O S T E N

für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

K O S T E N S A T Z U N G

§ 1

Satzungsgegenstand

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2002 außer Kraft.

Straubing, den 18.06.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

gez.

Frank
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	5 bis 75 €
		Erteilen einer Bescheinigung	
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	0,75 € je Akte oder Buch
		Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	mindestens 5 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	004	Fristverlängerung:	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
			Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 – 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu Vollstreckbaren Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Verordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Straubing, den 26.06.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Mühlbauer
Regierungsinspektor z.A.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstraße 30, 84056 Neufahrn, auf Erteilung der
Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und den Betrieb
einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-
Pfaffenberg**

Herr Karl Rogl, Hauptstraße 30, 84056 Neufahrn, hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 29.05.2008 die Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze (Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV) auf der Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart beantragt.

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Immissionsschutzrechtes.

Dies wird hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen dazu sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, 94315 Straubing, Leutnerstr.15, Zimmer 229 in der Zeit vom 14.07.2008 bis einschließlich 13.08.2008 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 27.08.2008 vorgebracht werden. Sie sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr.15, Zimmer 229 schriftlich vorzubringen. Auf Wunsch des Einwenders können dessen Name und Anschrift gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden.
3. Mit Ablauf der vorgenannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen werden auf den Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte verwiesen.
4. Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen wird für Donnerstag, den 25.09.2008, 9.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal (Fraktionszimmer) des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr.15, 94315 Straubing, bestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden wird, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Erörterung erfolgt dann auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.
6. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Straubing, 01.07.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Bischoff
Reg.Rätin



Information

Luftwaffe führt Übung ELITE 2008 durch

Die Luftwaffe führt in der Zeit vom 3. bis 17. Juli 2008 die multinationale Großübung Electronic Warfare Live Training Exercise (ELITE) 2008 im Luftraum über Bayern und Baden-Württemberg und auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch. Übungsflüge finden jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 18:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr statt.

Für die fliegenden Besatzungen, die Flugabwehrkräfte und den Einsatzführungsdienst ist ELITE 2008 einer der Höhepunkte ihrer Ausbildung. Rund 1.700 Soldaten werden dazu auf den baden-württembergischen Truppenübungsplatz HEUBERG in der Nähe von Meßstetten verlegen. Von Standorten aus dem gesamten Bundesgebiet werden 50 verschiedene Waffensysteme, bestehend aus Jagdflugzeugen, Jagdbomber, Hubschrauber und Transportflugzeugen das Übungsgebiet anfliegen. Einer der Schwerpunkte dieser Übung ist die Auftragsbefüllung unter dem Einfluss elektronischer Störmaßnahmen. Die Übungsteilnehmer werden dabei in realitätsnahen Situationen taktische Verfahren trainieren und ihr Können stärken.

Hinweise zum Flugbetrieb

Alle Nutzer des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland werden angehalten, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen (NOTAMS, VFR Bulletin sowie AIP) zur Übung „ELITE 2008“ zu informieren, um die Sicherheit im Luftraum für sich, aber auch für die Übungsteilnehmer, zu gewährleisten.

Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr überwacht den Flugbetrieb der Übung „ELITE 2008“ im Rahmen der Zentralen Flugüberwachung (ZFU).

Beschwerden werden über das kostenfreie Bürgertelefon der Luftwaffe oder schriftlich an das Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr - angenommen.

Luftwaffenamt
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr

Luftwaffenkaserne Wahn 501/ 11

Postfach 90 61 10
2776

51127 Köln
730

Fax: 02203 – 908 –

Bürgertelefon: 0800 – 8620

Schadensbearbeitungen im Zusammenhang mit militärischem Flugbetrieb werden durch die zuständigen Wehrbereichsverwaltungen für die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern durchgeführt:

Wehrbereichsverwaltung Süd
Dezernat II/6
Postfach 10 52 65
70045 Stuttgart

Wehrbereichsverwaltung Süd
Außenstelle München
Dezernat II/6
Dachauer Strasse 128
80637 München

Die Informationsarbeit während der Übung „ELITE 2008“ wird durch die **Pressestelle ELITE** in der wahrgenommen.

Der verantwortliche Pressestaboffizier ist Oberstleutnant Michael Knoblach.

Die Pressestelle ist erreichbar (bis 22.06.08):

Luftwaffenführungskommando

Abt. A7c – Leiter der Informationsarbeit ELITE 2008

Telefon: +49 (0) 2203 – 908 – 2761 oder Mobil: +49 (0) 173 – 549 80 65

Telefax: +49 (0) 2203 – 908 – 6047

Ab dem 23. Juni bis zum 18. Juli 2008 über das Pressezentrum ELITE in der Zollernalb-Kaserne, Meßstetten:

Telefon: +49 (0) 74 31 – 6347, Durchwahl – 4616 (Geschäftszimmer) bzw. – 4613 (Administration)

E-Mail: <http://elitepresse@bundeswehr.org>

Weitere Informationen zu ELITE 2008 finden Sie im Internet unter <http://elite.luftwaffe.de>

Anlage

Übersichtgrafik Flugplätze und Waffensysteme

